

Statuten des gemeinnützigen Vereins „Sport-B-Geistert“

Version 09.12.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-B-Geistert“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, wobei Teilnahmen von Mitgliedern des Vereins an Sportveranstaltungen weltweit möglich sind.
- (3) Er führt nicht nur eigene Vereinstätigkeiten durch, sondern verwaltet auch die Aktivitäten seiner Sub-Vereine.
- (4) Das Logo des Vereins besteht aus dem Schriftzug in Druckschrift oder als grafische Aufarbeitung. Zudem kann das Wort „Sport“ durch eine, die Sportart einer der Sektionen repräsentierende Zeichnung oder durch den Sportartenname ersetzt werden. Auch kann das Wort „Geistert“ durch die Zeichnung eines Geistes ersetzt werden. Das gleichzeitige Ersetzen beider Worte ist nicht zulässig. Der Buchstabe B kann zudem in grafisch bearbeiteter Weise verwendet werden.
- (5) Die Errichtung von Zweig- und Tochtervereinen ist ausdrücklich beabsichtigt und dient der Verfolgung der Verwaltungseffizienz und agiert der Verein durch seine Subvereine als Gehilfen. Der Verein hat daher nach Möglichkeit eine Struktur von Subvereinen einzurichten. Die Aufnahme und Durchführung von Sportaktivitäten direkt innerhalb des Vereins ist daher auf besonders wichtige Ereignisse beschränkt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet. Alle Tätigkeiten und Aktivitäten sind gemeinnützig im Sinn der BAO.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für statutenmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Sport-B-Geistert bezweckt die Förderung der Gesundheit der Mitglieder und der Bevölkerung durch Ausübung von Sport und anderen Freizeitaktivitäten. Der Verein vereint die Förderung von Hobby und Freizeitsport zur Gesundheitserhaltung mit der Ausübung von Leistungssport zu Wettkampfwegen. Ziel ist es, u.a. Trainerinnen und Trainern, Sportlerinnen und Sportlern die Sportkarriere zu ermöglichen und mit einem Familienleben zu vereinen, Sport und Beruf zu verbinden sowie Behindertensport und Inklusion zu fördern.
- (4) Sport-B-Geistert bezweckt die Förderung von und die Teilnahme an unterschiedlichen und verschiedenen Sportarten. Dazu zählen populäre Sportarten ebenso wie Randsportarten.
- (5) Sport-B-Geistert bezweckt zudem die Förderung von und die Teilnahme an Sportarten, die zwar nicht unmittelbar im Verein trainiert werden, aber aufgrund des besonderen Interesses des

Vereins oder seiner Mitglieder betrieben werden. Zudem fördert Sport-B-Geistert die Teilnahme an Benefizsportveranstaltungen in allen Sportbereichen.

- (6) Der Verein unterstützt einerseits seine Mitglieder bei der Ausübung der Sportarten durch Organisation von Wettkämpfen und Trainingseinheiten sowie durch die Lenkung von Fördergeldern zur sonstigen Unterstützung, andererseits sorgt der Verein für die Verbreitung dieser Sportarten in der Bevölkerung durch Abhalten von Turnieren, Vorführungen, Teilnahme an Veranstaltungen, Besuch von Schulen, Abhalten von Kursen udgl.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
- Abhaltung und Organisation von Trainingseinheiten und Aus-/Fortbildungsveranstaltungen
 - Abhaltung von Vorführungen und Vorträgen
 - Teilnahme und Abhaltung an Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Sportausflügen
 - Abhaltung von Schulungen
 - Gründung von und Mitgliedschaft in Dachorganisationen (Verbänden)
 - Gründung von Zweig- und Tochtervereinen
 - Kooperationen mit Vereinen und Unternehmen
 - Gründung von Unternehmen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - öffentlich-rechtliche Förderungen
 - Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen und Vorführungen
 - Freiwillige Spenden
 - Sponsoren
 - Sonstige Einnahmen durch Teilnahme an Veranstaltungen oder für Vorträge und Vorführungen
 - Bearbeitungsgebühr für die zentrale Beschaffung von vergünstigtem Sportmaterial für Mitglieder
 - Gebühren und Einnahmen aus Unternehmen und Kooperationen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder sowie befristete Mitglieder. Eine Mitgliedschaft ist nur in Form einer dieser Mitgliedschaften möglich.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich vollständig an der Vereinsarbeit beteiligen. Dazu zählen neben dem aktiven Ausüben von Sportarten des Vereins als Sportlerinnen und Sportler oder Trainerinnen und Trainer (aller Ausbildungsstufen) auch allgemeine Vereinstätigkeiten wie die interne Organisation und Verbreitung des Organisationszieles. Zudem müssen ordentliche Mitglieder den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.

- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Befristete Mitglieder sind Personen die einer anderen Sportmannschaft oder einem Sportverein angehören und dem Verein beitreten und deren Mitgliedschaft nicht auf Dauer abgeschlossen wurde. Daneben zählen dazu auch Mitglieder, die für bestimmte Sportarten auf Zeit und nicht auf Dauer Mitglieder werden. Zudem zählen dazu pro bono Mitglieder oder solche, die sich nur kurzfristig in Österreich aufhalten. Diese Mitglieder können von einzelnen Leistungen, wie der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Die außerordentlichen Mitglieder haben ausschließlich das Recht zur Teilnahme an den speziellen Projekten, alle anderen Rechte der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle physischen Personen werden, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen und diese durch aktive Ausübung der Sportarten oder durch Verbreitung aktiv unterstützen. Mitglied kann nur werden, wer dies persönlich beantragt oder, im Falle der Ehrenmitglieder, dem nicht widerspricht.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Einlangen des Antrags auf Aufnahme und läuft zunächst als befristete Aufnahme. Die Befristung ist auf die Dauer von maximal 6 Monaten festgelegt und dient dem Abklären der Zusammenarbeit. Innerhalb dieser 6 Monate kann der Vorstand und die mitgliedswerbende Person die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als unbefristet. Ab dem Zeitpunkt der unbefristeten Mitgliedschaft sind alle Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet. Für die Zeit der vorläufigen Mitgliedschaft ist das aktive und passive Stimmrecht ausgeschlossen und ist, im Falle, dass die Mitgliedschaft durch den Verein nicht verlängert wird, der Mitgliedsbeitrag nur zu Hälfte fällig.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Art der Mitgliedschaft gem. § 4 ergibt sich aus der vom Mitglied wahrgenommenen Teilhabe. Für die aktiven und passiven Wahlrechte zählt die Art der Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Ausschreibung der Wahl.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.
- (6) Mit Datum des Antrags auf Mitgliedschaft ist Sport-B-Geistert berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dazu zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Verbandsmitgliedschaften, besondere medizinische Risiken, Nationalität und Notfallkontakte. Weiters zählen dazu jene Daten, die Verbände von Sport-B-Geistert aufgrund der Mitgliedschaft verlangen und betrifft für die Mitglieder jeweils nur jene Verbände, in deren Wirkungsbereich sie Sport ausüben. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die Daten des/der Obsorgeberechtigten analog jene der Mitglieder verarbeitet.

- (7) Der Verein erfasst Gesundheitsdaten, die für die Sportausübung aufgrund von Sicherheitsaspekten relevant sind. Jedenfalls hat das Mitglied alle relevanten Gesundheitsdaten mitzuteilen, die im Zuge der Sportausübung zu einer Risikoerhöhung führen können. Zudem haben der Vorstand und der Trainer, im Falle von gesundheitlichen Bedenken, die Sportler aufzufordern, eine Sporttauglichkeitsuntersuchung vorzulegen. Diese Daten stehen nur dem Vorstand und den Sportspartenleitern sowie Sportspartentrainern zur Verfügung.
- (8) Für den Fall eines medizinischen Notfalls oder Unfalls kann das Mitglied weitere Daten hinterlegen, insbesondere Kontaktpersonen, bekannte Erkrankungen oder Gesundheitsstörungen, einzunehmende Medikamente und weitere, für den Notfall relevante Gesundheitsdaten. Mitglieder in Wettkampfkadern haben diese Daten jedenfalls anzugeben. Diese Daten stehen nur dem Vorstand, den Sportspartenleitern sowie den Betreuern für den NOTFALL zur Verfügung.
- (9) Die Datenerfassung der Mitglieder der Tochtervereine erfolgt zentral bei Sport-B-Geistert. Die Daten unterliegen denselben Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Offenlegungsbestimmungen wie bei Vereinsmitgliedern des Muttervereins. Jedoch dürfen die Daten auch gegenüber dem Vorstand und den Trainern des Tochtervereins offengelegt werden, wenn dies zur Verwaltung notwendig ist.
- (10) Alle anderen Daten obliegen den allgemeinen Beschränkungen für Datenzugriffen und nur jene Personen haben Zugriff, die ein relevantes vereinsinternes und notwendiges Interesse am Erhalt der Daten haben. Allen anderen ist der Zugang durch den Vorstand zu verwehren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Bei Auflösung oder Abspaltung eines Tochtervereins erfolgt keine automatische Übernahmen der Mitglieder des Tochtervereins in den Mutterverein oder einen anderen Tochterverein.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Zeitablauf oder Beendigung des Projekt automatisch.
- (3) Der Austritt erfolgt jeweils zum 30.6. eines jeden Jahres. Er muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Vorstand kann dazu Ausnahmen genehmigen, wenn aufgrund des Verhaltens des Mitglieds anzunehmen ist, dass dieses aus dem Verein austreten wollte und von einem automatischen Austritt ausgegangen ist.
- (4) Falls ein Subverein seine Statuten ändert und diese vom Verein nicht anerkannt werden, hat der Verein seinem Subverein eine Frist von 4 Wochen zu setzen, um diese anzupassen. Falls es zu keiner Anpassung kommt, kann der Verein die Beendigung als Subverein und damit die Beendigung aller Rechte gegenüber dem Verein mit sofortiger Wirkung erklären.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach Setzung einer jeweils angemessenen Nachfrist, mit der Zahlung der

Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Davon bleibt das Ausschließen von Mitgliedern von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und -trainings gem. § 7 ausgenommen. Insbesondere ist der Ausschluss dann zu verfügen, wenn ein Mitglied die Gesundheit anderer Mitglieder gefährdet oder die gesundheitsrelevanten Bestimmungen verletzt.
- (7) Bei Verstoß gegen Regeln der guten Sitten, gegen strafrechtliche Vorschriften, bei sexueller oder ethischer oder religiöser Diskriminierung oder jeder Art des Mobbing, bei Tätlichkeiten oder sexuellen Übergriffen sowie in allen Fällen des § 7 Abs 8 hat der Vorstand das betroffene Mitglied ohne weitere Vorwarnung auszuschließen. Besteht der Verstoß aus einer nur geringen Verletzung, kann einmalig eine Ermahnung ausgesprochen werden.
- (8) Jeder Verdacht sowie jede Meldung eines Verstoßes gem. Abs. 5 und 6 ist vom Vorstand unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Dasselbe gilt für die Vertreter der Tochtervereine.
- (9) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 und Abs. 6 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Rechts auf Löschung seiner Daten, soweit diese aus gesetzlich geregelten Gründen nicht aufbewahrt werden müssen. Jährlich hat der Vorstand eine Bereinigung der Daten vorzunehmen und nicht mehr relevante Daten zu löschen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das gilt auch übergreifend für alle Tochtervereine, wobei bei Leistungsmannschaften durch den Vorstand Einschränkungen vorgesehen werden können. Grundsätzlich ist ein ordentliches Mitglied nur im Mutterverein oder in einem Tochterverein Mitglied und gilt die Mitgliedschaft damit automatisch für alle Tochtervereine.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist durch den Tochterverein festzusetzen, wobei die Kosten für den Mutterverein in diesen zu berücksichtigen sind. Soweit diese nicht berücksichtigt werden, können die Kosten direkt durch den Mutterverein von den Mitgliedern des Tochtervereins eingefordert werden. Zudem darf nur jener Tochterverein die Mitgliedsgebühr einheben, in dem das Mitglied vorrangig Sport betreibt. Bei gleicher Interessenswahrnehmung ist die Mitgliedsgebühr vom Tochterverein einzuheben, in dem das Mitglied zuerst angemeldet war.
- (3) Soweit ein Mitglied des Mutter- oder eines Tochtervereins an mehr als 1 Sportart regelmäßig teilnimmt und sich der Mitgliedsbeitrag zumindest einer der Tochtervereine vorrangig aus Kosten der Besonderheit der Anforderungen dieser Sportarten zusammensetzt (z.B. Munition für Schießsport oder Liftkarten für Schifahren), so kann der Vorstand bei einem großen Unterschied zwischen den Mitgliedsbeiträgen, eine Ausgleichszahlung festsetzen, der jedenfalls

das Mitglied nicht diskriminieren darf. So sind jedenfalls allgemeine Verwaltungskosten und allgemeine Beschaffungskosten in Abzug zu bringen.

- (4) Die Mitglieder erwerben keine individuellen Teile am Vermögen des Vereins oder eines Tochtervereins. Die Mitglieder erhalten zudem keine Vergütungen oder sonstige Begünstigungen, die dem Zweck der Sportausübung unangemessen oder fremd sind.
- (5) Soweit ein Mitglied Teil einer Wettkampfmannschaft werden will, schränkt sich das Recht auf Teilnahme in der Mannschaft soweit ein, als das Mitglied die Qualifikationskriterien zur Nominierung in die Mannschaft erfüllen muss. Wird ein Mitglied vom Verband jener Sportart gesperrt oder wird über dieses eine generelle Sperre verhängt, so gilt diese auch gegenüber den Rechten innerhalb des Vereins. Dies gilt auch bei international anerkannten Sperren.
- (6) Die Mitglieder haben sich den allgemeinen Regeln und Anordnungen zu fügen und den Zweck des Vereins bestmöglich umzusetzen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Vorstandes zur Leitung und Führung des Vereins berufen sind und dazu Anweisungen zu geben und Ordnungen zu erlassen haben. Das gilt auch für den Vorstand des Muttervereins gegenüber den Mitgliedern der Tochtervereine.
- (7) Soweit ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder mit sonstigen finanziellen Leistungen im Verzug ist, kann dieses bis zur Zahlung von der Ausübung von Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt ex lege auf Antrag des Trainers, des Sportspartenleiters oder des Vorstands.
- (8) Soweit ein Mitglied einen Verstoß gegen die Regeln der guten Sitten oder gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, ein Verhalten zeigt, das eine sexuelle oder ethische oder religiöse Diskriminierung darstellt oder gegenüber anderen Mitgliedern ein mobbingartiges Verhalten zeigt und liegen ausreichend glaubhafte Darstellungen des Verhaltens vor, so hat der Vorstand das Mitglied jedenfalls bis zur Klärung von allen Vereinsaktivitäten auszuschließen. Nach Klärung und im Falle, dass sich die Anschuldigungen bestätigen, hat der Vorstand das betroffene Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Soweit eine bewusste falsche Anschuldigung eines Mitglieds erfolgte, ist das mutwillig handelnde Mitglied aus dem Verein auszuschließen.
- (9) Jeder Verdacht von Übergriffen gem. Abs 8 oder § 6 Abs 5 und 6 ist unmittelbar zur Anzeige zu bringen. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind im Falle der Konkretisierung des Verdachts, ex lege vom Verein ausgeschlossen. Soweit ein Verfahren wegen eines Übergriffs gegenüber einem Vereinsmitglied mit Verurteilung endet, ist das verurteilte Mitglied ex lege von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Soweit es zu keiner Anzeige kommt und der Sachverhalt hinreichend geklärt werden kann, ist das belästigende Mitglied, ungeachtet anderer rechtlicher Folgen, vom Vorstand auszuschließen.
- (10) Die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Verbänden obliegt Sport-B-Geistert und erstreckt sich auf den Tochterverein. Die Subvereine sind nicht zum Abschluss von Mitgliedschaften oder eigenständigen Nennungen zu Turnieren und Ligen ermächtigt. Die Entsendung von Kampfmannschaften obliegt Sport-B-Geistert, während die Entsendung zu Hobbyturnieren und Hobbyligen den Tochtervereinen offensteht.
- (11) Soweit vorhanden, haben die Mitglieder bei offiziellen Vereinsaktivitäten die Vereinsdressen zu tragen. Dies ist jedenfalls immer dann gefordert, wenn es das gemeinsame und einheitliche Auftreten erfordert oder dies für das Auftreten des Vereins zweckmäßig ist. Die Mitglieder

können die Dressen und gebrandete Vereinskleidung auch tragen, um ihre Verbundenheit zum Verein zu zeigen. Hingegen ist es den Mitgliedern untersagt, bei Veranstaltung im Vereinsdress aufzutreten, wenn damit eine Teilnahme des Vereins assoziiert werden kann, jedoch kein offizieller Auftritt des Vereins erfolgt. In diesem Fall ist das Mitglied einmalig zu ermahnen und sind im Anschluss Sanktionen gem. Abs 8 oder 9 zu verhängen.

- (12) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur natürlichen Personen zu, die ordentliche Mitglieder sind. Das passive Wahlrecht kommt natürlichen Personen zu, die sich nach der Wahl dem Vereinszweck widmen.
- (13) Den Ehrenmitgliedern kommt kein aktives Wahlrecht zu.
- (14) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (15) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
- (16) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Der Kassier kann auf Anfrage auch sonst jederzeit Einsicht in die Gebarung gewähren. Soweit keine wichtigen Gründe dagegensprechen, ist eine solche Einsicht zeitnahe an das Ansuchen zu gewähren. Mehrere Anträge auf Einsicht, sind gemeinsam abzuwickeln.
- (17) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (18) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins einen Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Tochtervereine

- (1) Der Verein kann Tochtervereine gründen. Diese unterstehen in Organisation und Verwaltung dem Mutterverein. Das Verhältnis des Tochtervereins zum Mutterverein orientiert sich an den Strukturen von Tochter- zu Mutterunternehmen. Diese Tochtervereine sind zu gründen, um für einzelne Sportarten eine besondere sportliche Leistung, Betreuung und Förderung zu ermöglichen und diese optimal zu strukturieren.
- (2) Tochtervereine entstehen mit der Gründung durch den Vorstand oder durch die Annahme eines Aufnahmeantrags eines bereits bestehenden Vereins durch den Vorstand.
- (3) Tochtervereine gelten als Verwaltungseinheit des Vereins. Sie stehen zum Mutterverein in einem Abhängigkeitsverhältnis analog zu Mutter-Tochter-Unternehmen, wobei Sport-B-Geistert die Mutter ist.

- (4) Die Tochtervereine akzeptieren mit ihrer Gründung bzw. ihres Mitgliedsantrags die in diesen Statuten geregelten und unmittelbar in den Tochtervereinen anzuwendenden Bestimmungen.
- (5) Tochtervereine dürfen nur zur Ausübung je einer einzelnen Sportart gegründet werden. Die Mitgliedschaft in Verbänden obliegt Sport-B-Geistert und erstreckt sich auf die Tochtervereine. Die Tochtervereine sind nicht zum Abschluss von Mitgliedschaften oder eigenständigen Nennungen zu Turnieren und Ligen ermächtigt. Die Entsendung von Kampfmannschaften obliegt Sport-B-Geistert, während die Entsendung zu Hobbyturnieren und Hobbyligen dem Tochterverein offensteht.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft von natürliche Personen in den Tochtervereinen regelt sich nach diesen Bestimmungen sinngemäß. Der Tochterverein ist jedoch ermächtigt, wenn dies zielführend oder notwendig ist, geringfügige Abweichungen zu den hier geltenden Bestimmungen zu erlassen. Dies Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Muttervereins.
- (7) In Tochtervereinen gelten die Mitgliedschaften ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Tochterverein und nicht gegenüber dem Mutterverein oder anderen Tochtervereinen. Allerdings gelten die Rechte der Mitgliedschaft auch für die Sportausübung in den anderen Tochtervereinen und dem Mutterverein.
- (8) Für bestimmte, zeitlich begrenzte Projekte können außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Diese dürfen nicht bereits ordentliches Mitglied im Mutterverein oder einem anderen Tochterverein sein, ansonsten geht die ordentliche Mitgliedschaft vor.
- (9) Mit Datum des Antrags auf Mitgliedschaft oder der Gründung durch Sport-B-Geistert, ist der Tochterverein berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Sport-B-Geistert weiterzugeben. Dazu zählen insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Verbandsmitgliedschaften, besondere medizinische Risiken, Nationalität und Notfallkontakte. Weiters zählen dazu jene Daten, die Verbände von Sport-B-Geistert aufgrund der Mitgliedschaft verlangen und betrifft für die Mitglieder jeweils nur jene Verbände, in deren Wirkungsbereich sie Sport ausüben. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die Daten des/der Obsorgeberechtigten analog jene der Mitglieder verarbeitet.
- (10) Die Datenerfassung der Mitglieder der Tochtervereine erfolgt zentral bei Sport-B-Geistert. Die Daten unterliegen denselben Geheimhaltungs-, Datenschutz- und Offenlegungsbestimmungen wie gegenüber Mitgliedern des Muttervereins. Jedoch dürfen die Daten auch gegenüber dem Vorstand und den Trainern des Tochtervereins offengelegt werden, wenn dies zur Verwaltung notwendig ist.
- (11) Der Vorstand kann einen Tochterverein auflösen, insbesondere wenn dieser nicht mehr dem Vereinszielen entspricht, wenn mehrmalige Verstöße gegen die Grundsätze von Sport-B-Geistert vorliegen, wenn die ordnungsgemäße Fortführung nicht mehr gewährleistet ist, wenn inhaltliche Diskrepanzen zwischen Sport-B-Geistert und dem Tochterverein vorliegen, wenn die Finanzierung nicht mehr gesichert ist oder wenn sich keine oder zu wenige Mitglieder finden.
- (12) Der Vorstand kann den Tochterverein insbesondere dann abspalten, wenn die Gründe einer Auflösung bestehen und die Fortführung durch die Mitglieder des Tochtervereins beabsichtigt wird, wenn die Mitglieder des Tochtervereins eine Abspaltung beschließen und dies aus

vereinsrechtlichen Gründen zulässig ist, wenn eine Auflösung nicht zweckmäßig ist oder wenn eine Auflösung überschießend wäre.

- (13) Wenn ein Tochterverein aufgelöst oder abgespalten wird, gehen die Vermögenswerte, soweit rechtlich zulässig, auf den Mutterverein über. Wenn ein Tochterverein abgespalten wird, so geht das ausschließlich für diesen beschaffte und verwendete Sportequipment auf den abgetrennten Verein über, ausgenommen dieses wird für die Fortführung der Sportart in Sport-B-Geistert oder einem seiner Tochtervereine benötigt. Das Finanzvermögen verbleibt beim Mutterverein. Die Miet- und Pachtverträge für die Sportstätten verbleiben jedenfalls beim Mutterverein. Allfällig für die Auflösung bzw. Weiterführung der Aufgaben notwendigen Unterlagen, Schlüssel udgl. werden wechselseitig übergeben. Die Verwahrung der Unterlagen zur Nachprüfung von aufgelösten Tochtervereinen bleiben beim Mutterverein.
- (14) Für die Mitglieder in den Tochtervereinen gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß. Soweit der Tochterverein keine ausreichenden Regelungen getroffen hat, gelten die Regelungen dieser Statuten unmittelbar für die Mitglieder des Tochtervereins.
- (15) Tochtervereine haben die Regelungen über den Schutz der Mitglieder gegenüber jeder Art der Gewalt und Diskriminierung gem. § 7 und 8 sowie die damit verbundenen Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern in ihrem Tochterverein zu vollziehen. So diese Regelungen nicht in den Statuten und Ordnungen der Tochtervereine umgesetzt werden, gelten die Regelungen des Muttervereins unmittelbar in den Tochtervereinen.
- (16) Das Vereinsjahr ist vom Tochterverein festzusetzen, das Verrechnungsjahr richtet sich nach § 9.

§ 9 Vereinsjahr und Verrechnungsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres. Das Verrechnungsjahr beginnt mit 1. Juli und endet am 30. Juni. Die Regelung über das Verrechnungsjahr gilt unmittelbar für alle Tochtervereine.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist für die Mitgliedschaft in Sport-B-Geistert zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag kann für jede Sportsparte gesondert festgelegt werden, wenn dies sachlich begründet ist. Neben diesen kann für einzelne Sportarten und Mannschaften ein gesonderter Beitrag eingehoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird von Sport-B-Geistert verwaltet und dient der Aufrechterhaltung des Trainings- und Spielbetriebs. Der Mannschaftsbeitrag dient der Begleichung von spezifischen Anschaffungen (z.B. für Material, Dressen oder Turniere).
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag und den Mannschaftsbeiträgen können Sonderzahlungen vorgeschrieben werden. Diese dienen der Finanzierung von speziellen, vor allem einmaligen Kosten wie für eine Turnierteilnahme an internationalen Meisterschaften oder für ein Trainingslager.
- (3) Die Bestimmungen gelten für die Tochtervereine in Analogie zu den Sportsparten. Die finanzielle Abwicklung von Sport-B-Geistert sowie dessen Sportsparten und der Tochtervereine erfolgt

zentral im Mutterverein. Dies dient der Förderung des gemeinsamen Ziels sowie zur Bündelung und Erhöhung der Effizienz innerhalb der Vereinsstrukturen. Sport-B-Geistert kann die Mitgliedsbeiträge auch zur Förderung von einzelnen Sportarten, von Kampfmannschaften, von einzelnen Spielern oder zur Frauen- und Kinder-/Jugendförderung einsetzen.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser hat die Höhe gemäß dem geschätzten Finanzaufwand des folgenden Kalenderjahres zuzüglich mindestens 10%, höchstens 30% dieses Aufwandes festzusetzen. Die Vorschreibung erfolgt per E-Mail, postal oder per Messenger.
- (5) Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr für neue Mitglieder bestimmen. Diese hat die Bearbeitungskosten pauschal abzudecken.
- (6) Im Falle von festgestellten Mängel in der Vorschreibung haben die Mitglieder dies binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Kassier zu rügen, ansonsten gilt die Vorschreibung als angenommen. Der Kassier hat umgehend den Vorstand von der Rüge zu informieren und dieser hat über die Rüge zu entscheiden. Sollte der Rüge stattgegeben werden, so sind alle Mitglieder über die korrigierte Vorschreibung zu informieren und allenfalls zu viel gezahlte Beträge unaufgefordert zu refundieren. Sollte der Rüge nicht gefolgt werden, so ist das rügende Mitglied hierüber zu informieren und dies zu begründen. Für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung des Mitgliedsbeitrags gilt das Datum der ursprünglichen Vorschreibung und nicht jenes der allenfalls korrigierten.
- (7) Soweit vom Vorstand bis 30. Juni des jeweils laufenden Jahres kein neuer Mitgliedsbeitrag vorgeschrieben wurde, gilt der bisherige Mitgliedsbeitrag als weiterhin vorgeschrieben. Als Datum der Vorschreibung gilt das Datum des Poststempels bzw. des Absendens der elektronischen Benachrichtigung.
- (8) Der Mitgliedsbeitrag wird für eine Mitgliedschaft bis zum jeweils der Einzahlung folgenden 30. Juni bezahlt.
- (9) Alle Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 1. Juni eines jeden Jahres, soweit im Rahmen der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde, zu entrichten.
- (10) Im Laufe des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag des gesamten Mitgliedsjahres sowie die Aufnahmegebühr binnen einer Frist von 4 Wochen ab Aufnahme zu entrichten.
- (11) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeitragsleistungen ausgenommen. Von diesen kann für einzelne Leistungen eine Gebühr eingehoben werden, die den Aufwand zuzügl. max. 10% von diesem nicht überschreiten darf.

§ 11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 und 14), die Spartenvertreter (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).
- (2) Für Tochtervereine sind die Vereinsorgane analog zu bestellen.

- (3) Die Vereinsorgane gliedern sich in absteigender weisungsunterwerfener Hierarchie in
- den Leitungsstab bestehend aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Sportkoordinator/der Sportkoordinatorin sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter
 - die Sektionenvertreter bestehend aus den Zuständigen wie z.B. für Breitensport oder Ballsport oder Leistungssport usw. (die Beispiele sind fiktiv)
 - die Spartenvertreter bestehend aus den Vertretern der jeweiligen (im Verein direkt angesiedelten) Sportarten wie z.B. Schießsport oder Schisport (die Beispiele sind fiktiv).
- Organe der Tochtervereine gehören nicht den Vereinsorganen an.
- (4) Ebenso wie die Mitglieder, erlangen die Organe kein Eigentum an Teilen des Vermögen des Vereins. Sie werden weder durch Vergütungen noch sonstige Zuwendungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 5 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
- Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder
 - Beschluss der/Verlangen eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VereinsG)
 - Beschluss des Vorstandes
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, postalisch oder per E-Mail bzw. per Messengerdienst einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand postalisch oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die Themen der Hauptversammlung sind so zu gruppieren, dass sich diese gliedern in
- allgemeine Themen, also solche die alle Bereiche und Sparten des Vereins betreffen
 - spartenspezifische Themen, also solche die nur oder vorrangig eine bestimmte Sparte betreffen
- (8) Die ordentlichen Mitglieder stimmen über allgemeine Tagesordnungspunkte, die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, mit gleicher Stimmwertigkeit und gemeinsam ab.

- (9) Über Angelegenheiten, die vorrangig oder ausschließlich eine oder mehrere Sparten betreffen, sind nur die betroffenen Sparten stimmberechtigt. Jene Sparten die nur gering mitbetroffen sind, haben gehört zu werden und haben im Falle, dass ihnen durch ein Ergebnis ein grober Nachteil erwächst ein durch 2/3 Mehrheit zu beschließendes Vetorecht.
- (10) Über Angelegenheiten einer Sportsparte, auch über die Wahl des Sportspartenvertreters, kann eine gesonderte Sparten-Hauptversammlung, auch zusätzlich zur gesamten Hauptversammlung, abgehalten werden. Für Themen, die auch andere Sportsparten betreffen, ist dies jedoch ausgeschlossen.
- (11) Über Angelegenheiten der Finanzverwaltung sind die Mitglieder grundsätzlich gleichwertig stimmberechtigt. Ausgenommen davon sind jedoch Beschlüsse, die eine spartenspezifische Verteilung der Geldmittel oder eine spartenspezifische Verwendung der Geldmittel betreffen. Hier sind die Mitglieder der jeweiligen Sparten getrennt zur Abstimmung zu rufen und die Spartergebnisse gegeneinander zu werten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Sparten ist diesbezüglich zu bewahren.
- (12) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (13) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (14) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (15) Für die Tochtervereine gelten die Bestimmungen analog mit der Maßgabe, dass diese nur Tochtervereinsrelevante Entscheidungen treffen dürfen und diese nicht im Konflikt mit den Beschlüssen und Bestimmungen des Muttervereins stehen dürfen. Soweit Beschlüsse konkurrieren, gelten die Beschlüsse von Sport-B-Geistert mit der Maßgabe, dass der Tochterverein binnen 4 Wochen eine neue Hauptversammlung einzuberufen und die Beschlüsse zu korrigieren hat. Dies gilt auch für die Bestimmungen des § 12. Wird vom Tochterverein keine Hauptversammlung einberufen oder kein korrigierender Beschluss gefasst, so gelten die konkurrierenden Regelungen als endgültig aufgehoben.

§ 13 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Bestätigung der Wahl der Sparten-Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über den Voranschlag

- Festlegung der der Hauptversammlung vorbehaltenen Beiträge
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Hauptversammlung zu bearbeiten sind
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Leitungsbeschlüsse gegenüber den Tochtervereinen

Dies gilt für die Sparten-Hauptversammlungen sinngemäß.

(2) In Tochtervereinen gelten folgende Zuständigkeiten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme der Berichte des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, soweit diese durch die Hauptversammlung zu bearbeiten sind
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Vollzug von Ehrungsbeschlüssen
- Beschluss von Satzungsänderungen

Die Zuständigkeiten sind mit der Maßgabe auszuüben, als die Tochtervereine dabei den Beschlüssen des Muttervereins nicht entgegenwirken dürfen und die oben genannten, dem Mutterverein vorbehaltenen Rechtssetzungsgrundlagen nicht entgegenstehen dürfen.

(3) Tochtervereine können keine Sparten und keine eigenen oder weitere Tochtervereine gründen.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat zumindest aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Kassier/der Kassierin zu bestehen. Der Vorstand sollte jedoch aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Kassier/der Kassierin, einem Sportkoordinator/einer Sportkoordinatorin und einem Vertreter jeder Sportsparte bestehen. Nach Möglichkeit sollte auch ein Schriftführer/eine Schriftführerin gewählt werden. Zudem können weitere Vorstandsmitglieder mit oder ohne besondere Funktion von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Soweit weitere Vorstandsmitglieder mit oder ohne Funktion bestellt werden, muss im Vorfeld festgestellt werden, ob diese eine allgemeine Vertretung ausüben oder eine sektionsspezifische.
- (3) Für Tochtervereine gelten nur die Bestimmungen des Abs 1. mit der Maßgabe, dass die Bestellung eines Kassiers/ einer Kassierin mangels eigener Finanzverantwortung entfällt. Zudem

lautet der Titel des Leiters des Vorstandes des Tochtervereins Obmann bzw. Obfrau. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist auf die Besorgung besonderer Funktionen eingeschränkt. Die Abs. 2, 6 und 10 finden auf Tochtervereine keine Anwendung, die Abs. 5 und 8 gelten sinngemäß. Alle anderen Absätze sind unter Maßgabe dieses Absatzes anzuwenden.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stabes und der Sektionen (siehe § 10 Abs 3) haben ein direktes und unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Tochtervereinen, wobei sich das Weisungsrecht der Sektionsvertreter auf die ihrer Sektion zugeteilten Tochtervereine beschränkt. Die Spartenvertretern habe kein Weisungsrecht.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin, der Kassier/die Kassierin, der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin und alle Vorstandsmitglieder, die eine allgemeine Vertretung ausüben, sind von allen Mitgliedern in gemeinsamer Hauptversammlung zu wählen. Die Wahl findet schriftlich und geheim statt. Bei gleicher Stimmanzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- (6) Die Spartenmitglieder des Vorstands werden durch die Mitglieder der jeweiligen Sportsparten gewählt, wobei jedes Mitglied nur in einer Sportart seine Stimme abgeben darf. Die Wahl ist auch im Zuge der Hauptversammlung möglich. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitglieder der Sportsparten. Bei gleicher Stimmanzahl kommt es zur Stichwahl der Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Soweit die Wahl in einer getrennten Sparten-Hauptversammlung kurz vor der ordentlichen Hauptversammlung stattfindet, ist dies durch die Hauptversammlung zu bestätigen und Beginnt mit der Bestätigung. Soweit die Wahl aufgrund der Neuaufnahme der Sportsparte zwischen zwei Hauptversammlungen stattfindet, ist diese vom Vorstand zu bestätigen. Die Funktionsperiode der Spartenvertreter läuft solange, wie jene der in der Hauptversammlung gewählten Mitglieder. Die Wahl findet in geheimer schriftlicher Wahl statt, so dass die Hauptversammlung/der Vorstand diese kontrollieren kann.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Soweit der Präsident/die Präsidentin ausfällt und ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der Kassier/die Kassierin dessen Aufgaben. Soweit der Kassier/die Kassierin ausfällt und ist kein Stellvertreter bestellt, übernimmt der Präsident/die Präsidentin dessen Aufgaben. Fallen Kassier und Präsident gleichzeitig aus, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes beide Funktionen, wobei dieser zuerst aus dem Kreis der mit allgemeiner Vertretungsfunktion bestellten Vorstandsmitglieder zu bestellen ist. Steht kein solches Mitglied zur Verfügung, so ist aus allen verbliebenen Vorstandsmitgliedern der Vertreter zu bestellen.
- (9) Alle anderen Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten/der Präsidentin vertreten. Fallen beide aus, so entscheidet der Vorstand als Kollegialorgan.
- (10) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

- (11) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in gem. § 11 Abs 14, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (13) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Ebenso können für neue Sportsparten Vorstandsmitglieder kooptiert werden, soweit eine Sparten-Hauptversammlung nicht sinnvoll abgehalten werden kann.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus 2 Mitgliedern, muss die Beschlussfassung einstimmig erfolgen.
- (15) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (16) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (17) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (18) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Kommt es zu keiner Nachfolge binnen 6 Monaten nach Austrittserklärung, so hat das Vorstandsmitglied das Recht, seine sofortige Entbindung von seiner Funktion zu verlangen. Dies kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Erfolgt binnen 4 Wochen nach Einlangen des Verlangens keine schriftliche Ablehnung der Entbindung durch den Vorstand unter Bekanntgabe des wichtigen Grundes, so kommt es ex lege zu einer Entbindung nach Ablauf der 4 Wochen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - Führen der Geschäfte des Vereins
 - Alle laufenden Angelegenheiten, die der Aufrechterhaltung des Vereinszwecks und der Vereinstätigkeit dienen
 - Alle wichtigen Entscheidungen die den Verein betreffen und nicht in die Kompetenz eines Vorstandsmitglieds fallen

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Die Entscheidung über die Annahme des Voranschlags des Kassiers und die Vorschreibung an die Mitglieder
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
 - Die Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschluss der Höhe der Mitglieds- und Aufnahmegebühren
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern und Fördermitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Kontakt nach Außen
 - Bestellung und Entlassung von Trainern
 - Gründung und Auflösung bzw. Abspaltung von Tochtervereinen
- (2) Für Tochtervereine gelten diese Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Tochtervereine den Beschlüssen des Muttervereins nicht entgegenwirken dürfen und die oben genannten, dem Mutterverein vorbehaltenen Rechtssetzungsgrundlagen nicht entgegenstehen dürfen.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen, soweit die Besorgung keinem anderen Vorstandsmitglied übertragen wurden. Schriftliche Verpflichtungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin. In Geldangelegenheiten, die eine Belastung über € 2.000,- darstellen, bedarf es der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin.
- (2) Abs. 1 gilt für Tochtervereine mit der Maßgabe, dass die Werte und Einschränkungen des Abs. 8 zur Anwendung kommen.
- (3) Bei dringender Notwendigkeit ist der Präsident/der Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands oder eines anderen Vorstandsmitglieds fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Schriftführer/die Schriftführer führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands. Er/sie führt und archiviert die Korrespondenz nach außen und hält den Kontakt mit anderen Vereinen und Verbänden. Er/sie ist insbesondere ermächtigt, die Korrespondenz mit Behörden, ohne gesonderter vorheriger Ermächtigung, zu führen, Bestätigungen diesen gegenüber auszustellen, Anbringen zu zeichnen und abzufertigen. Die Rechte anderer Vorstandsmitglieder werden davon nicht beeinträchtigt. Dabei ist der Schriftführer/die Schriftführerin intern an die Beschlüsse des Vorstandes oder des Präsidenten gebunden. Er/sie repräsentiert den Verein in allen Angelegenheiten des Protokolls nach außen, soweit nicht der

Präsident/die Präsidentin dies für sich in Anspruch nimmt oder ein anderes Vorstandsmitglied dazu verantwortlich zeichnet.

- (5) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie kann alle Rechtsgeschäfte für den Verein selbstständig abschließen und genehmigen, jedoch ist bei einer Belastung von mehr als € 2.000,- die interne Genehmigung des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen. Er/sie kann Rechtsgeschäfte nur zum Nutzen des Vereins selbstständig abschließen und keine Interessen des Vereins dadurch negativ betroffen sind. Im Zweifel ist die Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin einzuholen.
- (6) Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin ist für den Trainings- und Sportablauf des Vereins und aller seiner Tochtervereine verantwortlich. Er/sie koordiniert den Trainingsbetrieb, sorgt dafür, dass alle Sportarten eine reibungslose und bestmögliche Sportausübung haben, gewährleistet eine sichere und dem Stand der Sportwissenschaft entsprechende Trainings- und Wettkampfleistung, bestellt und entlässt Trainer, entsendet Mannschaften zu Meisterschaften, sorgt für die notwendigen Trainings- und Wettkampfmateriale usw. Zudem ist er oberster Verantwortlicher für den sachlichen, fachlichen und sportlichen Ablauf des Trainings- und Wettkampfbetriebs und diesbezüglich allen Trainern und Betreuern gegenüber weisungsbefugt. Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin zeichnet für den Verein in allen Angelegenheiten des Sportbetriebs, insbesondere im Zusammenhang mit der Besorgung von Sportmaterial und Trainingsplätzen. Soweit dafür Kosten über € 1.000 anfallen, ist intern die Zustimmung des Kassiers/der Kassiererin einzuholen. Der Sportkoordinator/die Sportkoordinatorin muss über eine staatliche Trainerausbildung oder gleichwertige Ausbildung verfügen oder ein einer anderen, besonderen Weise für diese Position geeignet sein.
- (7) Die Spartenvertreter können für Ihre Sportsparte Verpflichtungen eingehen, die typischer Weise im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen und einen Wert von € 500,- nicht überschreiten. Soweit dieser Betrag überschritten werden soll, ist die Zustimmung des Kassiers einzuholen. Soweit ein Spartenvertreter keine Zeichnung mehr eigenverantwortlich vornehmen darf, wird dies auf der Webseite des Vereins unter Vorstandsmitglieder zum Betroffenen Spartenvertreter offengelegt.
- (8) Alle anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je nach Anlass selbstständig oder gemeinsam. Sie haben für alle rechtlichen Verpflichtungen eine Vollmacht des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Vorstands einzuholen. Ihnen können vom des Präsidenten/der Präsidentin bzw. vom Vorstand auch bestimmte Bereiche ad personam zur alleinigen, eingeschränkten oder uneingeschränkten Besorgung übertragen werden. Insbesondere repräsentieren sie den Verein in Abwesenheit des Präsidenten/der Präsidentin nach außen.
- (9) Absatz 5, 7 und 8 gelten nicht für Tochtervereine.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 17 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer sind Organe der Hauptversammlung. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die

Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Vorstands sinngemäß.
- (4) Für Tochtervereine können eigene Rechnungsprüfer bestellt werden. Zudem erstreckt sich der Aufgabenbereich der Rechnungsprüfer des Muttervereins auch auf die Tochtervereine.

§ 18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nach der Namhaftmachung der beiden Schiedsrichter hat der Vorstand beiden Streitteilen binnen sieben Tagen die Namen kundzumachen. Die beiden Schiedsrichter haben sodann innerhalb von 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu benennen. Soweit keine Einigung stattfindet, hat der Vorstand binnen 3 Tagen einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet unter den beiden Vorgeschlagenen Mitgliedern das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Bestimmungen über das Schiedsgericht finden auch auf Tochtervereine Anwendung.

§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst einer gemeinnützigen Organisation die Zwecke der Sozialhilfe verfolgt.
- (4) Soweit Abs 3 rechtlich nicht zulässig ist, folgt die Vermögensübertragung im rechtlich vorgesehenen Modus unter möglichstster Einhaltung des Abs 3 jedenfalls an eine gemeinnützige Organisation.
- (5) Die Bestimmungen zur Auflösung gelten auch für Tochtervereine mit der Maßgabe, dass bei dessen Auflösung das Vermögen, soweit möglich und erlaubt, auf den Mutterverein übergeht.

§ 20 Wegfall der Gemeinnützigkeit

- (1) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit festgestellt wird oder diese wegzufallen droht, hat die Hauptversammlung alles Zulässige zu beschließen, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Allfällige finanzielle Aufwendungen oder strukturelle Maßnahmen, die zur Verhinderung des Wegfalls oder zur Wiederherstellung notwendig sind, sind jedenfalls zu beschließen und aufzuwenden. Ausgenommen sind nur solche Maßnahmen und Aufwendungen, mit denen eine unzumutbare Belastung der Mitglieder verbunden ist.
- (2) Soweit der Wegfall der Gemeinnützigkeit nicht abgewendet werden kann, folgt, soweit dies rechtlich zulässig ist, dass das im Rahmen der Gemeinnützigkeit erworbene Vermögen den Bestimmungen des § 18 Abs 2 bis 4 über die Freiwillige Auflösung des Vereins folgt.
- (3) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Tochtervereine.